

Informationen zu den Gesetzen und Regelungen (mehr dazu unter: <https://www.facebook.com/dibMINTFMigrantinnen/> oder www.dibev.de/mint_fm-fm.html oder www.dibev.de/mint_refugees-migrants.html)

Welchen rechtlichen Rahmen zur Beschäftigung der Flüchtlinge gibt es? Information von IHK Bonn/Rhein-Sieg: 1- Anerkannte Flüchtlinge sind Deutschen gleichgestellt, es sind keine besonderen Regelungen zu beachten. 2- Geflüchtete aus sicheren Herkunftsländern, die ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben, dürfen keiner Beschäftigung nachgehen (Sichere Herkunftsländer sind: EU, Albanien, Bosnien & Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien). 3- Geflüchtete können ab dem 4. Monat ihres Asylgesuchs in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen, unabhängig von ihrem Status. Der / die Geflüchtete muss eine Genehmigung von der Ausländerbehörde einholen (Beschäftigungserlaubnis). Das Unternehmen stellt dem Geflüchteten dafür eine detaillierte Stellenbeschreibung und den Vertrag zur Verfügung. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist ebenfalls erforderlich. (Prüfung der Beschäftigungsbedingungen). 4- Geflüchtete können ab dem 48. Monat ihres Asylgesuchs in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen, unabhängig von ihrem Status – ohne jegliche Beteiligung der Arbeitsagentur. 5- Bei Beschäftigung in einem Mangelberuf, bei einer Berufsausbildung und bei einem Praktikum zur Berufsausbildung bis zu 3 Monaten entfällt die Prüfung der Arbeitsbedingungen! 6- Geduldete Geflüchtete in Ausbildung, erhalten die Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung. Bei anschließender Beschäftigung wird ein Aufenthaltsrecht für weitere 2 Jahre erteilt.

Das neue Integrationsgesetz vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert den schnellen Zugang zum Arbeitsmarkt und die Integration durch Arbeit. Dafür wird das Angebot an Integrations- und Sprachkursen verbessert und ausgebaut. Der Weg in eine Berufsausbildung wird durch eine gezieltere Förderung und mehr Aufenthaltssicherheit eröffnet. Das Integrationsgesetz fordert von den zu uns gekommenen Menschen aber auch, diese Angebote zur schnellen Integration in den Arbeitsmarkt anzunehmen. <http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2016/integrationsgesetz.html>

Überblick über die rechtlichen Veränderungen für Geduldete, kurzer Überblick über die Änderungen im Asylrecht der geduldeten Menschen: <https://www.proasyl.de/hintergrund/august-2016-ueberblick-ueber-die-rechtlichen-veraenderungen-fuer-geduldete/>

Im "Asyl und Flüchtlingsschutz" informiert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - BAMF über alle wichtigen Aspekte des deutschen Asylverfahrens. über Dazu gehören der Ablauf der persönlichen Anhörung, die einzelnen Schritte der Entscheidungsfindung sowie die Folgen der Entscheidung. <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/fluechtlingsschutz-node.html>

Information zur Anhörung im Asylverfahren. 3. Auflage 2015, Hinweise für Asylsuchende in Deutschland auf 7 Sprachen: Albanisch, Amharisch, Arabisch, Bosnisch (auch geeignet für Personen, die Kroatisch oder Serbisch sprechen), Deutsch, Englisch und Russisch. Daneben kann auch die 2. Auflage der Informationsblätter weiterhin für die Beratungspraxis eingesetzt werden. Von der 2. Auflage liegen die folgenden zusätzlichen 5 Sprachversionen vor: Französisch, Türkisch, Chinesisch, Persisch und Kurdisch (Kurmandschi) <http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/informationsblatt-anhoerung/>

Gesetze und Regelungen

Neue Regelungen zur Einstiegsqualifizierung (Langzeitpraktikum) von Flüchtlingen Einstiegsqualifizierung ist eine Maßnahme zur Berufsorientierung. Ziel ist es, ausbildungssuchenden Flüchtlingen die Möglichkeit zu bieten, durch ein 6- bis 12-monatiges Langzeitpraktikum in einem Ausbildungsbetrieb den Ausbildungsberuf zu erproben und sich dabei zu bewähren, diese beginnt in der Regel im Herbst. Flüchtlinge benötigen dafür keine Erlaubnis der Arbeitsagentur. Sofern alle Förderkriterien erfüllt sind, ist eine Förderung der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters von bis zu 320 Euro im Monat möglich. Der Arbeitgeber trägt die Sach- und Personalkosten der EQ sowie den Beitrag an die Berufsgenossenschaft. Eine Übernahme in die Ausbildung sollte angestrebt werden, die EQ kann auf die Ausbildungszeit angerechnet werden. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht grundsätzlich für jeden, der eine Beschäftigung aufnimmt, der Aufenthaltsstatus spielt dabei keine Rolle. Er gilt auch für unbezahlte Praktikanten, nicht aber für Hospitanten, die im Betrieb nur zuschauen und keine Arbeiten ausführen.“ [IHK-Report 06-16 S. 17, wikipedia.org] <https://www.darmstadt.ihk.de/share/flipping-book/3384676/index.html>

Neue Regelungen zu Praktikumsplätzen von Flüchtlingen Wenn ein Unternehmen einem Flüchtling einen Praktikumsplatz anbietet, ist dies bis zu einer Dauer von drei Monaten von der Zahlung des Mindestlohns ausgeschlossen. Bei Flüchtlingen ist eine Zustimmung der Arbeitsagentur für ein Praktikum zur Berufsorientierung nicht mehr erforderlich. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung dürfen aber erst nach drei Monaten Aufenthalt ein Praktikum absolvieren. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht grundsätzlich für jeden, der eine Beschäftigung aufnimmt, der Aufenthaltsstatus spielt dabei keine Rolle. Er gilt auch für unbezahlte Praktikanten, nicht aber für Hospitanten, die im Betrieb nur zuschauen und keine Arbeiten ausführen.“ [IHK-Report 06-16 S 17] <https://www.darmstadt.ihk.de/share/flipping-book/3384676/index.html>

Die Minijob-Zentrale informiert über Arbeitsrecht in einem Merkblatt auf neun Sprachen: Deutsch, Arabisch, Bulgarisch, Englisch, Griechisch, Italienisch, Polnisch, Rumänisch und Türkisch über die Themen wie Krankengeld, Kündigungsschutz oder Mindestlohn. Das Merkblatt kann sich jeder auf der Homepage www.minijob-zentrale.de herunterladen. Link - Gewerblicher Bereich: www.minijob-zentrale.de/merkblatt-gewerbe Link für Privathaushalt: www.minijob-zentrale.de/merkblatt-privat